



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: ¹⁵ August 2012

Seite 1 von 2

An
die kommunalen Grundsicherungsträger
des Landes Nordrhein - Westfalen
lt. Verteiler

Aktenzeichen II B 4 - 3733
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Gemeinsame Einrichtungen gem. § 44b Abs. 1 SGB II
Landkreistag Nordrhein - Westfalen
Städtetag Nordrhein - Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein - Westfalen
Regionaldirektion Nordrhein - Westfalen der Bundesagentur für Arbeit

RR Ulrich Ruhmann
Telefon 0211 855-3625
Telefax 0211 855-3159
ulrich.ruhmann@mais.nrw.de

Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II): Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16.05.2012 – B 4 AS
109/11 R

In Ergänzung zum Erlass vom 25.05.2012 wird hiermit die Rechtsauffassung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Berücksichtigung der Entscheidung des BSG vom 16.05.2012 übermittelt. Die folgenden Positionen wurden am 14.05.2012 mit den kommunalen Spitzenverbänden und Vertretern kommunaler Grundsicherungsträger erörtert:

- I. Für laufende und künftige Entscheidungen zu § 22 SGB II sind im Rahmen der Angemessenheitsprüfung die Bestimmungen der Ziffer 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 12.12.2009 (WNB MBl. NRW 2010, 1) für die Wohnflächen maßgeblich.
 - Nach den Ausführungen des BSG ist von einer **vollständigen** Geltung der Regelungen in Nr. 8.2 WNB auszugehen. Das gilt insbesondere für die Vorschriften zur Erhöhung um 5 m² im Einzelfall sowie zur Erhöhung um 15 m² für besondere Personengruppen, z.B. Alleinerziehende.
 - **Auswirkungen** auf Heiz- und Nebenkosten infolge der neuen Richtwerte sind ggf. zu berücksichtigen.
 - Zu beachten sind die Bestimmungen der WNB auch bei:
 - Kostensenkungsverfahren,
 - Umzugsaufforderungen,

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

- Entscheidungen zu Aufwendungen nach § 22 Abs. 6 SGB (z.B. Mietkaution, Maklergebühren, Umzugskosten),
- Entscheidungen über Pflichtverletzungen nach §§ 31 ff. SGB II,
- Erstattungs-/Ersatzansprüche und Anspruchsübergänge sowie Leistungen nach § 27 SGB II.

II. Von Amts wegen sind **bestandskräftige Leistungsbescheide** nach § 22 SGB II mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 44 SGB X iVm. § 40 SGB II zurückzunehmen, wenn die Rechte der Leistungsberechtigten infolge der Nichtanwendung der ab dem 01.01.2010 geltenden WNB betroffen und Leistungen nach § 22 SGB II zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Ggf. reicht die Rückwirkung in der Regel bis zum 01.01.2011.

- § 44 SGB X verlangt keine Überprüfung aller Leistungsfälle, sondern eine Überprüfung bei festgestellten Anhaltspunkten im Einzelfall. Insbesondere bei gestellten Überprüfungsanträgen gem. § 44 SGB X ist eine Überprüfung vorzunehmen.
- Im Übrigen wird empfohlen, Kriterien aufzustellen, nach denen die jeweiligen zu überprüfenden Leistungsfälle herausgefiltert werden. Ein solches Kriterium kann z. B. darin bestehen, dass zwischen den beantragten und tatsächlich gezahlten Leistungen für Unterkunft und Heizung eine Differenz besteht.
- Die Rücknahme der betreffenden Leistungsbescheide ist bis spätestens zum 31.12.2012 vorzunehmen.

III. **Nicht bestandskräftige** Bescheide nach § 22 SGB II z.B. infolge entsprechender Widersprüche, Klagen oder Überprüfungsanträge aus 2011 sind für den gesamten Zeitraum ab Neuregelung der WNB (**ab 01.01.2010**) zu überprüfen. Dabei sind ggf. auch (gerichtliche bzw. außergerichtliche) Kostenfolgen zu berücksichtigen.

Ich bitte, mir zum **30. Oktober 2012** zu den von Ihnen getroffenen Maßnahmen kurz zu berichten.

Im Auftrag


Dr. Hans Lühmann